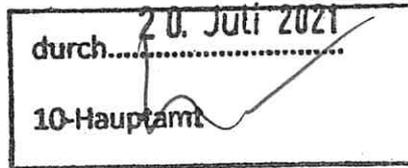


Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt
Herrn Ortsvorsteher Dr. Brian Huck
- über 10-Hauptamt -



Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude A

Ansprechpartner
Frau Nücken-Calvi
Tel 06131/12-3926
Fax 06131/12-3056
andrea.nuecken-
calvi@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 19. Juli 2021

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt vom 10.03.2021

hier: Punkt 22.1: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1383/2020 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Ortsbeirat Mainz-Altstadt zum Denkmalwert Neubrunnenbad; Vorlage 0245/2021

Aktenzeichen: 61 26 - Alt 239

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Dr. Huck,

zu dem Sachstandsbericht des Dezernates V vom 09.02.2021 fragte Frau Schilling in der o. g. Ortsbeiratssitzung nach, ob im Falle einer negativen Antwort seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) über eine Erhaltungssatzung nachgedacht werden würde.

Hierzu teilt das Stadtplanungsamt Folgendes mit:

Zunächst sollte die Stellungnahme der GDKE abgewartet werden. Im Anschluss daran kann dann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch überhaupt vorliegen.

Es wird im Vorgriff auf eine mögliche Prüfung aber bereits jetzt darauf hingewiesen, dass mit einer Erhaltungssatzung lediglich ein Genehmigungsvorbehalt erreicht werden kann. Eine Genehmigung darf im Erhaltungsgebiet für den Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung nämlich nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher künstlerischer Bedeutung ist. Ergänzend gilt, dass die Genehmigung z. B. zum Rückbau oder zur Errichtung baulicher Anlagen nur versagt werden darf, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Es obliegt letztendlich der Baugenehmigungsbehörde, auf der Grundlage der Erhaltungsziele einer möglichen Erhaltungssatzung z. B. über eine beantragte Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darüber zu befinden, ob z. B. eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Gestalt des Gebietes durch die geplante bauliche Anlage gegeben ist.

